MITTEILUNGSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach

und der Mitgliedsgemeinden Markt Burgebrach und Schönbrunn i. Steigerwald

JAHRGANG 43, Donnerstag, 11.03.2021





MARKT BURGEBRACH



Der Markt Burgebrach trauert um

Herrn Baptist Hartmann

Der Verstorbene war in der Zeit von 1961 bis 1976 Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Burgebrach und wurde 1961 zum Kreisbrandmeister im Landkreis Bamberg bestellt.

Am 25. November 2016 wurde Herr Baptist Hartmann zum Ehren-Kreisbrandmeister ernannt.

Während seines langjährigen Wirkens setzte er sich mit großem Engagement in seinem Ehrenamt für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger ein.

In großer Dankbarkeit werden wir ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Für den Markt Burgebrach

Johannes Maciejonczyk Erster Bürgermeister



NACHDENKENSWERT

Die Arbeit läuft dir nicht davon, wenn du deinem Kind den Regenbogen zeigst. Aber der Regenbogen wartet nicht, bis du mit der Arbeit fertig bist.

Chinesisches Sprichwort

FUNDSACHEN

Folgende Gegenstände wurden im Fundbüro der VG Burgebrach abgegeben:

Silberner Schlüssel

Nähere Auskünfte erhalten Sie im Rathaus Burgebrach, Zi. Nr. 06, Telefon 09546 / 9416-40.

ZU IHRER INFORMATION

Mobiles Impfteam bietet Impftermin in Burgebrach an – zunächst für Personen Ü80

Gemäß einem landkreisweiten Konzept, kommen mobile Impfteams des Impfzentrums Bamberg nun auch in die Gemeinden des Landkreises. Damit soll insbesondere unseren älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern ein wohnortnahes Impfen ermöglich werden. Mehrere Gemeinden werden dabei zusammengefasst und bilden sogenannte Sprengel. Zusammen mit den Nachbargemeinden Schönbrunn i. Steigerwald, Lisberg, Priesendorf und Pommersfelden bilden wir einen solchen Sprengel mit einer zentralen Impfmöglichkeit bei uns in Burgebrach. In einem ersten Schritt wird nun kurzfristig ein Impfangebot für alle Personen, die älter als 80 Jahre und noch nicht geimpft sind, geschaffen.

Dieser Impftermin findet am Dienstag, 16. März 2021 in der Windeckhalle (Dreifachhalle, Grasmannsdorfer Str. 2 b, 96138 Burgebrach) statt.

Für die Anmeldung und zeitgenaue Terminvergabe melden sich alle Betroffenen Personen an die VG Burgebrach unter folgender Telefonnummer: 09546 / 9416-71

Eine Impfung am 16. März 2021 in Burgebrach ist nur nach Anmeldung unter der oben genannten Telefonnummer möglich.

Neben dieser Veröffentlichung haben wir deshalb alle betroffenen Personen im Alter von 80+ persönlich angeschrieben und informiert. Sollten Sie 80 Jahre und älter sein und keinen Brief erhalten haben, dürfen Sie sich dennoch telefonisch melden.

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass dieser Impftermin vor Ort ausschließlich Personen über 80 Jahren vorbehalten ist. Alle weiteren Personen(gruppen) bitten wir von telefonischen Nachfragen abzusehen, um die Terminvergabe an die Betroffenen nicht unnötig zu behindern.

Nach ersten Erfahrungswerten will das Impfzentrum Bamberg prüfen und entscheiden, ob dieses dezentrale Impfangebot auch auf weitere Gruppen ausgeweitet wird.

Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass vom Impfzentrum Bamberg ein eigenes Konzept für die Impfung von (z. B. wegen Bettlägerigkeit etc.) nicht mobilen Personen zuhause erarbeitet wird. Sobald uns Informationen hierzu vorliegen, werden wir diese selbstverständlich veröffentlichen.

Abschließend darf ich mich herzlich bei den Bürgermeister-Kollegen und Mitarbeitern der Verwaltungen unserer Nachbargemeinden sowie unseren eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Verwaltung und Bauhof bedanken. Nur durch das hervorragende Zusammenwirken aller, kann dieses Impfangebot innerhalb weniger Tage vor Ort realisiert werden. Herzlichen Dank!





Johannes Maciejonczyk

1. Bürgermeister

Markt Burgebrach

GEBURTSTAGSJUBILÄUM

Unser Ehrenbürger Dekan i. R. Josef Loskarn feierte vergangene Woche seinen 75. Geburtstag.

Leider war es aus Gründen der Pandemie nicht möglich die Glückwünsche des Marktes Burgebrach persönlich zu überbringen.

Ergänzend zum fernmündlichen Kontakt dürfen wir auch auf diesem Wege unserem ehemaligen Pfarrer und Dekan Josef Loskarn verbunden mit einem großen Vergelt's Gott für sein langjähriges segensreiches Wirken die besten Glück- und Segenswünsche übermitteln. Wir freuen uns, sobald die Gegebenheiten es wieder zulassen, auf viele herzliche Begegnungen.

Das Bild entstand anlässlich des 70. Geburtstags von Josef Loskarn vor 5 Jahren.



GEMEINDE SCHÖNBRUNN I. STEIGERWALD

GEMEINDE SCHÖNBRUNN I. STEIGERWALD

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen

und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Inhalt der Verordnung
- § 2 Begriffsbestimmungen

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

Reinigung der öffentlichen Straßen

- § 4 Reinigungspflicht
- § 5 Reinigungsarbeiten
- § 6 Reinigungsfläche
- § 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorderund Hinterlieger
- § 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

Sicherung der Gehbahnen im Winter

- § 9 Sicherungspflicht
- § 10Sicherungsarbeiten
- § 11 Sicherungsfläche

Schlussbestimmungen

- § 12 Befreiungen und abweichende Regelungen
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14In-Kraft-Treten

GEMEINDE SCHÖNBRUNN I. STEIGERWALD

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Vom 02.03.2021

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßenund Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981(BayRS 91-1-I) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBI. S. 683), erlässt die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald.

§ 2 Begriffsbestimmungen Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bun desfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind

 a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Gehund Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Gehund Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindege biets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs.1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - **a)** auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten aus zuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

- 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
- neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
- 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der ge schlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zu fahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsfläche (§ 6) zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) regelmäßig aber mindestens einmal im Monat, an jedem ersten Samstag zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub insbesondere bei feuchter Witterung die Situation als verkehrsgefährdend ein zustufen ist, ebenfalls regelmäßig aber einmal in der Woche, jeweils am Samstag, durchzuführen. Fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind diege nannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück und
 - a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses der Fläche außerhalb der Fahrbahn (wo bei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)
 - b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufende Linie innerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)
 - c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses der Mittellinie des Straßengrundstücks

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zu geordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück der Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- u. Hinterliegern

- Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinan der durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (3) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinn gemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen
 und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten
 abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch
 mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder
 das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B.
 an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen
 von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen
 sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanal einlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

- (1) Die Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiungen und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung.
- (3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Re gelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
- 2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reini gungspflicht nicht erfüllt,
- 3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.04.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 23.06.2017 außer Kraft.

Schönbrunn i. Steigerwald, 02.03.2021

Dirk Friesen Erster Bürgermeister

GEMEINDE SCHÖNBRUNN I. STEIGERWALD

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Gehund Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

entfällt

Gruppe B (Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

- St 2279
- St 2262
- St 2779

Gruppe C (Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

Alle anderen im Bereich der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald liegenden Ortsstraßen

GEMEINDE SCHÖNBRUNN I. STEIGERWALD

KITA ST. FRANZISKUS

Ausschreibung zur Verpachtung der kommunalen Dachfläche zur Installation und Nutzung von Sonnenenergie (Photovoltaik) der Erweiterung der Kindertagesstätte St. Franziskus in Schönbrunn i. Steigerwald.

Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald verpachtet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die 600 m² große Dachfläche der Erweiterung der Kindertagesstätte St. Franziskus in Schönbrunn für die Installation und Nutzung von Sonnenenergie.

Weitere Informationen unter https://www.vg-burgebrach.de/gemeinde-schoenbrunn-i-steigerwald/wirtschaft.

Interessierte Bewerber können sich mit dem vorgefertigten Antrag bis zum 15. März 2021, bei der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach, Hauptstr. 1-3, 96138 Burgebrach bewerben. Die Unterlagen sind im verschlossenen Umschlag unter dem Stichwort "PV-Anlage KiTa Schönbrunn" bis spätestens 14.00 Uhr einzureichen. Die Angebotseröffnung findet um 14.00 Uhr im Rathaus Burgebrach statt.

Als Ansprechpartner stehen

Erster Bürgermeister Dirk Friesen (Mobil: 0175 9379184) und Herr Markus Kraus (Tel. 09546 94 16 25) zur Verfügung.

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BURGEBRACH

Wichtige Informationen für alle Betreiber einer Kleinkläranlage im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach

Jährlicher Nachweis der Klärschlammentsorgung durch Betreiber von Kleinkläranlagen zur Befreiung von der Abwasserabgabe Kalenderjahr 2020

Der Markt Burgebrach und die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald müssen dem Landratsamt Bamberg gegenüber jährlich nachweisen, dass der anfallende Klärschlamm aus den in dem Gemeindegebiet errichteten Kleinkläranlagen ordnungsgemäß entsorgt wurde oder eine Entsorgung nicht notwendig war. Dies ist eine der Voraussetzungen für die Befreiung von der Abwasserabgabe. Es wird dabei davon ausgegangen, dass bei einer Betriebszeit der Kleinkläranlage von länger als zwei Jahren grundsätzlich eine Schlammentsorgung notwendig ist.

Für die Betreiber von Kleinkläranlagen wurde aus diesem Grund auf der Internetseite der VG Burgebrach unter dem Bereich Formulare ein Antragsvordruck zum Nachweis der ordnungsgemäßen Klärschlammentsorgung bereitgestellt. Zur Befreiung von der Abwasserabgabe ist dieser jährliche Nachweis für das abgelaufene Kalenderjahr von dem Betreiber einer Kleinkläranlage der VG Burgebrach vorzulegen.

Folgende Möglichkeiten treten dabei im Regelfall auf:

a) Eine Klärschlammabfuhr wurde im Kalenderjahr ver anlasst:

 Das entsprechende Kästchen auf dem ausgefüllten Formular ankreuzen und den Nachweis der Entsorgung als Kopie beifügen.

b) Es war keine Klärschlammentsorgung im Kalenderjahr notwendig:

 Das entsprechende Kästchen auf dem ausgefüllten Formular ankreuzen und die beiden Wartungsprotokolle des Jahres in Kopie beifügen (den Wartungsprotokollen kann entnommen werden, ob eine Entsorgung im Kalenderjahr notwendig war oder nicht).

c) Der zu entsorgende Klärschlamm wurde auf eigenen landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht:

 Das entsprechende Kästchen auf dem ausgefüllten Formular ankreuzen und den Untersuchungsbericht des Klärschlammes durch ein zugelassenes Labor beifügen.

Die VG Burgebrach weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Kläranlage Burgebrach den Klärschlamm der Kleinkläranlagen aus dem Gebiet der VG Burgebrach annimmt. Bitte reichen Sie uns als Betreiber einer Kleinkläranlage die Nachweisunterlagen für das Kalenderjahr 2020 bis **31.03.2021** ein. Sofern noch Fragen hierzu bestehen, können Sie sich gerne an uns wenden:

Fr. Dürrbeck, Tel. 09546/9416-51.

NOTARSPRECHTAG

Notar Dr. Peter Wirth im Rathaus Burgebrach, **Sitzungssaal**.

Der nächste Sprechtag findet statt am:

Donnerstag, 18. März 2021 von 14.30 bis 18.00 Uhr (je nach Bedarf)

Vorherige Vereinbarung mit der Notarkanzlei Wirth in Bamberg, Tel. 0951/917060 ist unbedingt erforderlich.

KINDERGARTEN

KITA ST. VITUS

Zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus und zum Schutz Ihrer Gesundheit sowie der Gesundheit unserer freiwilligen Helfer, **sagen wir den**

Frühjahr Second-Hand-Basar am 13. März 2021

der Elternschaft des St. Vitus Kindergarten und der Mutter-Kind-Gruppen in Burgebrach zum momentanen Zeitpunkt **ab.**

Wir bitten Sie um Ihr Verständnis.

Terminvorschau für Sie zur Information:

25.09.2021, Herbst Second-Hand-Basar

SCHULEN

STEIGERWALDSCHULE - STAATLICHE REALSCHULE EBRACH



Anmeldezeiten zum Übertritt an die Realschule Ebrach

Unsere Termine für die Anmeldung zum Übertritt an unsere Realschule sind wie folgt:

Montag, 10. Mai 2021 – Mittwoch, 12. Mai 2021 von 9:00 Uhr bis 15:45 Uhr und Freitag, 14. Mai 2021 von 9:00 bis 12:45 Uhr. (gilt auch für Voranmeldungen aus 5. Klasse Haupt-/Mittelschule)

Bei der Anmeldung sind das Übertrittszeugnis, eine Geburtsurkunde (zur Einsichtnahme) und gegebenenfalls ein Sorgerechtsnachweis und für Fahrschüler ein Passfoto für den Verbundpass sowie ein Nachweis über einen Masernimpfschutz vorzulegen.

Ab 19. April stehen Ihnen alle Formulare zur Anmeldung auf unserer Homepage http://www.steigerwaldschule-ebrach. de/ zur Verfügung. Bitte drucken Sie diese aus und bringen alles ausgefüllt und unterschrieben zur Anmeldung mit.

Für nähere Auskünfte können Sie unsere Homepage besuchen.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

KURATIEGEMEINDE MÖNCHHERRNSDORF

Mittwoch, 10.03.2021

19.00 Uhr Eucharistiefeier für Lebende und Verstorbene der Rosenkranzbruderschaft

Sonntag, 14.03.2021

08.30 Uhr, Eucharistiefeier mit Gedenken an Dora, Alfons und Peter Jäger und Angehörige Barbara und Herrmann Luckert

Wir bitten um telefonische Anmeldung während der Öffnungszeiten im Pfarrbüro (Telefon 09551/289).

EVANG.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE WALSDORF

Sonntag, 14.03.2021 - Laetare 09.30 Uhr, Gottesdienst mit Abendmahl in Walsdorf 10. 45 Uhr, Gottesdienst in St. Vitus-Kirche in Burgebrach

Bitte beachten:

Mund- und Nasenschutzpflicht, es können max. 50 Personen teilnehmen, bitte Gesangbücher mitbringen und 1,5 m Abstand halten.

Passionsandachten:

Freitag jeweils 19.00 Uhr: 12., 19., 26. März 2021

Pfarrbüro: Öffnungszeiten Mo. - Do. von 08.30 bis 12.00 Uhr

SONSTIGES

STAATLICH ANERKANNTE BERATUNGSSTELLE FÜR SCHWANGERSCHAFTSFRAGEN BEIM LANDRATSAMT BAMBERG

AUCH IN DIESER SCHWIERIGEN ZEIT SIND WIR TELEFONISCH UND HOFFENTLICH AUCH BALD WIEDER PERSÖNLICH FÜR SIE ZU ERREICHEN

Wir informieren...

- über gesetzliche Ansprüche und Leistungen vor und nach der Geburt, wie z. B. Elterngeld, Kindergeld, Fragen zum Mutterschutz usw.
- über finanzielle Leistungen wie z. B. der "Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind" (ei-ne Beantragung ist nur vor Geburt möglich).
- über Hilfsangebote von anderen Stellen.

und beraten...

- bei Fragen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt bis zum 3. Lebens-jahr des Kindes.
- zu Schwangerschaft, Partnerschaft, beruflichen Fragen.
- in Krisenzeiten

Sie erreichen die Mitarbeiterinnen der Schwangerenberatungsstelle unter der Rufnummer:
Frau Bechmann 0951/85-669
Frau Jacob 0951/85-664
Frau Ziegler 0951/85-684 oder per e-mail unter schwangerenberatung@lra-ba.bayern.de.

Alle Beratungsgespräche sind kostenfrei und können auf Wunsch anonym erfolgen.

Wir unterliegen der Schweigepflicht.

Langjährige Ehrenamtliche - Vorschläge gesucht! Anregungen zur Ehrung von Ehrenamtlichen können ab sofort am Landratsamt eingereicht werden.

Ehrenamtliche sollen für ihr 20- bzw. 10-jähriges Engagement in den Bereichen Kultur, Sport, Soziales und Gesellschaftspolitik zum Wohle des Landkreises ausgezeichnet werden – das hat der Kultur- und Sportausschuss des Landkreises Bamberg vor Jahren beschlossen. Zusätzlich wurde ein Sonderpreis in Form eines Geldpreises für Vereine mit hervorragender Jugendarbeit ins Leben gerufen.

Vor diesem Hintergrund nimmt das Landratsamt Bamberg ab sofort wieder Vorschläge für zu Ehrende entgegen. Vorschlagsberechtigt sind neben Landrat, Bürgermeister und Mitglieder des Kreistages auch der BLSV, der Bayer. Sportschützenbund sowie der Bayer. Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität. Im kulturellen und sozialen Bereich sind es die Vorsitzenden der Verbände, Vereine oder sonstigen gemeinnützigen Organisationen.

Die Vorschläge können bis 1. Juli 2021 beim Landratsamt Bamberg, Fachbereich Kultur und Sport, eingereicht werden. Entsprechende Formulare können im Internet unter www.landkreis-bamberg.de/Leben/Ehrenamt/Ehrungen abgerufen werden.

Für weitere Informationen steht Martina Alt (Tel. 0951/85-622) gerne zur Verfügung.

LANDRATSAMT BAMBERG - STADT BAMBERG

7-Tage-Inzidenz weiter unter 100 – Impfungen für Kita-Personal und Lehrkräfte beginnen

Stabile Impfstoffversorgung ermöglicht Planung dezentraler Impftermine und rund 1.700 Corona-Impfungen pro Woche

Der gemeinsame Krisenstab von Stadt und Landkreis Bamberg hat sich in seiner Sitzung am 2. März vor allem mit dem Infektionsverlauf in Stadt und Landkreis Bamberg und der Erweiterung der Impfkapazitäten befasst. Erfreulich seien der leicht fallende Verlauf des Infektionsgeschehens und die geplanten Impfungen von Lehrkräften und Erzieherinnen und Erziehern mit AstraZeneca-Impfstoff. Bürgermeister Glüsenkamp machte gleich zu Beginn deutlich: "Es ist ein großer Gewinn, dass Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer nun in der Prio-Gruppe 2 geimpft werden können, denn der Impfstoff von AstraZeneca bietet einen nahezu hundertprozentigen Schutz gegen schwere und tödliche Verläufe einer Corona-Erkrankung." Positiv sei auch, dass der erste dezentrale Impftermin in einer Landkreisgemeinde bereits in der nächsten Woche stattfinden solle.

Auch wenn der Februar weniger Tage habe als der Januar, so seien die gemeldeten Neuinfektionen gegenüber dem Vormonat rückläufig. Insgesamt so hieß es, sei das Infektionsgeschehen in Heimen und Gemeinschaftsunterkünften ruhig bzw. am Abklingen, so dass die 138 neuen Infektionsfälle der vergangenen Woche zu 60 Prozent auf Einzelpersonen und 26 Prozent auf Haushalte zurückzuführen seien. "Das sonnige milde Frühlingswetter darf uns deshalb nicht davon abhalten, weiterhin verantwortungsvoll miteinander umzugehen: Abstand halten, Lüften, Maske tragen und Menschenansammlungen meiden", daran erinnerte Dr. Susanne Paulmann, Leiterin des Fachbereichs Gesundheitswesen beim Landratsamt Bamberg. Der Vertreter der Bamberger Polizei im Krisenstab wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass weiterhin alle Verstöße gegen die Maskenpflicht und das Alkoholkonsumverbot in den ausgewiesenen Bereichen der Bamberger Innenstadt streng mit Anzeigen geahndet würden. Diese könnten Geldbußen von 250 bis 500 Euro nach sich ziehen.

Dr. Tobias Pfaffendorf von der Sozialstiftung Bamberg berichtete, dass die Planungen für das dezentrale Impfen in den definierten sechs Sprengeln im Landkreis Bamberg auf Hochtouren liefen. Bereits nächste Woche könnte es den ersten Impftag im Landkreis geben. Ziel des dezentralen Impfens ist es, den Impfstoff möglichst zu den Menschen zu bringen. Die Kapazität des gemeinsamen Impfzentrums von Stadt und Landkreis Bamberg kann dadurch deutlich erweitert werden. Es sei zu erwarten, dass die Liefermengen steigen werden, so dass auch die täglichen Impfzahlen mit dem zusätzlichen dezentralen Konzept weiter erhöht werden könnten. Landrat Kalb begrüßte diese Entwicklung: "Es wird in den sechs Sprengeln Koordinatoren geben, die zusammen mit dem Impfzentrum die Impftermine in unseren Landkreisgemeinden vorbereiten. Wir kommen mit dem Impfstoff zu den Menschen vor Ort."

Zudem ginge laut Dr. Pfaffendorf die Koordination mit den Hausärzteverbänden für die Impfungen von bettlägerigen Patienten in deren Zuhause konstruktiv voran. Hier hätten weitergehende Studien des Herstellers Biontech-Pfizer gezeigt, dass sowohl ein vorsichtiger Transport als auch die Entnahme von Einzeldosen nun gesichert möglich seien. Ein möglicher Start für Impfungen von über 80-Jährigen zuhause könnte schon Anfang April möglich sein.

WERTSTOFFHÖFE

Änderungen bei der Annahme von Bauschutt an den Wertstoffhöfen ab April 2021

Geringere Abgabemenge - Sammlung künftig in zwei unterschiedlichen Qualitäten

Aufgrund diverser Probleme im Zusammenhang mit der Sammlung von Bauschutt auf den Wertstoffhöfen, hat der Umweltausschuss des Landkreises Bamberg verschiedene Änderungen ab 1. April 2021 beschlossen.

Annahmemenge reduziert sich

Statt bisher 500 l (0,5 m³) beträgt die maximal mögliche Anlieferungsmenge an Bauschutt künftig noch 250 l (0,25 m³). Durch die Reduzierung soll erreicht werden, dass tatsächlich nur noch Bauschutt aus kleineren Reparatur- bzw. Umbaumaßnahmen zu den Wertstoffhöfen gebracht wird. Größere Mengen aus dem Gewerbe oder dem privaten Bereich müssen über entsprechende Unternehmen entsorgt werden. Deren Kontaktdaten sind bei der Abfallberatung des Landkreises erhältlich.

Die künftige Höchstabgabemenge ist auf jeden Fall einzuhalten und wird vor Ort kontrolliert. Bauschuttmengen, die die Grenze von 250 l übersteigen, müssen vom Anlieferer ohne Ausnahme wieder mitgenommen werden. In vielen anderen umliegenden Landkreisen wird Bauschutt an den Wertstoffhöfen entweder gar nicht oder nur gegen ein entsprechendes Entgelt angenommen. Damit wird deutlich, dass der Landkreis Bamberg trotz der künftigen Reduzierung immer noch eine vergleichsweise kundenfreundliche Regelung anbietet.

Aufgrund der bislang großzügigen Abgabemöglichkeit und den damit verbundenen stark gestiegenen jährlichen Bauschuttmengen gibt es schon seit längerer Zeit verschiedene Probleme an den Wertstoffhöfen, z. B.:

- Bürger kommen regelmäßig über einen längeren Zeitraum, um insgesamt große Mengen Bauschutt aus Umbaumaßnahmen abzugeben und damit auf Kosten aller Gebührenzahler zu entsorgen. Beobachtungen haben gezeigt, dass teilweise am gleichen Tag verschiedene Wertstoffhöfe angefahren werden, um die eigentliche Abgaberegelung zu "umgehen". Dies ist jedoch nicht zulässig.
- Es wird versucht, mehrfach am Tag Bauschutt am gleichen Wertstoffhof abzugeben, mit der Begründung, dass an diesem Tag ein Fahrzeug oder ein Anhänger zur Verfügung steht.
- Gewerbebetriebe nutzen die Anliefermöglichkeit regelmäßig zur Entsorgung von größeren Bauschuttmengen und damit in einem Maße, das nicht im Verhältnis zu deren Abfallentsorgungsgebühren steht.
- Durch die Anlieferungen von größeren Bauschuttmengen kommt es immer wieder zu Staus auf dem Gelände der Einrichtungen, weil einzelne Kunden lange Zeit damit beschäftigt sind, Bauschutt von Anhängern in den Container zu schaufeln.

Sammlung künftig in zwei unterschiedlichen Qualitäten

Eine weitere Neuerung wird sein, dass der abzugebende Bauschutt künftig in zwei verschiedene Qualitäten, die in getrennten Containern angenommen werden, unterteilt wird. Dies ist erforderlich, um die Verwertungs- und Wiederverwendungsmöglichkeiten des gesammelten Bauschutts zu verbessern. Folgende Differenzierung wird es geben:

Bauschutt der Kategorie I

(gut verwertbarer Bauschutt), z.B. Beton, Ziegel, Mauersteine, Natursteine, ...

Bauschutt der Kategorie II (nicht verwertbarer Bauschutt), z.B. Fliesen, Sanitärkeramik, Geschirr, Putz, ...



Die genaue Zuordnung erfolgt vor Ort, die Bauschuttcontainer sind entsprechend beschildert. Wie bisher sind auch weiterhin nachfolgend aufgeführte Stoffe von der Annahme als Bauschutt ausgeschlossen:

- Porenbetonsteine *
- Schlacke *
- Platten oder Gegenstände aus Asbestzement *
- Gipskartonplatten, Gipsputz *
- Heraklit- bzw. Faserplatten *
- Steine mit Rußanhaftungen oder "Schwarzanstrichen" (z. B. Kaminsteine) *
- verunreinigter Bauschutt z. B. durch Kabelreste, Kunststoffe, Holz, Silikon
- Boden / Erde

Die mit * gekennzeichneten Materialien können über die Deponie Gosberg (Tel. 09191 / 86-3710) oder - bei Kleinmengen - gegen Gebühr an 7 der 11 Wertstoffhöfe (nicht in Viereth, Hallstadt, Oberhaid und Stegaurach) abgegeben werden. Nähere Informationen dazu sind bei der Abfallberatung erhältlich.

Der Fachbereich Abfallwirtschaft bittet die neuen Regelungen unbedingt zu beachten, damit auch in Zukunft eine Annahme von Bauschutt ohne Zusatzkosten an den Wertstoffhöfen möglich ist.

Bei allen Fragen zur Abfallwirtschaft steht die Abfallberatung unter den Telefonnummern 0951/85-706 oder -708 sowie via Mail unter abfallberatung@lra-ba.bayern.de gerne zur Verfügung.



Aktionstag für Jungen und Mädchen

Girls' Day und Boys' Day am 22. April 2021

Die bundesweiten Aktionstage Girls' und Boys' Day laden am 22. April 2021 wieder zum Entdecken und Ausprobieren ein, nachdem sie im vergangenen Jahr aufgrund der Corona-Pandemie ausfallen mussten. Mädchen und Jungen ab der 5. Klasse in Stadt und Landkreis Bamberg können sich bei zahlreichen Betrieben und Einrichtungen für ein Schnupperpraktikum anmelden. In diesem Jahr finden die Aktionstage unter etwas anderen Bedingungen statt - digitale Angebote bieten einen virtuellen Einblick und Vor-Ort-Projekte unterliegen einem abgestimmten Hygienekonzept. Am 22. April erhalten Schülerinnen beim Girls Day - Mädchen Zukunftstag die Gelegenheit, Berufe kennenzulernen, in denen bislang nur wenige Frauen arbeiten: Beispielsweise als Dachdeckerin, Zerspannungsmechanikerin oder Zimmerin. Gleichzeitig findet der Boys'Day – Jungen-Zukunftstag statt. Hier können Schüler in Berufsfeldern mit einem geringen Männeranteil erfahren, wie es zum Beispiel ist, in einer Apotheke, einem Seniorenwohnpark oder der Stadtbücherei zu arbeiten.

Mitmachen beim Girls' und Boys' Day ist ganz einfach..

...Schülerinnen klicken unter https://www.girls-day.de/ auf den Button "Radar" und können gezielt in Bamberg und Umgebung nach geeigneten Betrieben suchen.

...Schüler besuchen die Seite https://www.boys-day.de/ und gelangen durch Anklicken des Buttons "Radar" zu den regionalen Einrichtungen, die sich am Boys' Day beteiligen.

Die Betriebe und Einrichtungen in Stadt und Landkreis Bamberg freuen sich auf zahlreiche Anmeldungen.

Kontakt:

Gleichstellungsstelle am Landratsamt Bamberg, Frau Stefanie Schuhmann, Tel.: 0951/85-197, stefanie.schuhmann@lra-ba.bayern.de

Gleichstellungsstelle der Stadt Bamberg, Frau Yvonne Rüttger, Tel.: 0951/87-1446, yvonne.ruettger@stadt.bamberg.de

VEREINE UND VERBÄNDE

DJK STEINSDORF

Die DJK Steinsdorf lädt euch zum

"Schäuferla mit Kloß und Sauerkraut Straßenverkauf"

am Samstag, den **27.03.2021,** ab **17:30 Uhr** am DJK-Hüttla ein!

Der Preis beträgt 9,00 €.

Bitte zur Abholung geeignete Gefäße oder Töpfe mitbringen! Essen-Vorbestellung bitte bis Dienstag, 23.03.2021 bei Georg Aumüller, Tel.: 09549 / 1857.

Auf euer Kommen und eure Bestellung freut sich die DJK Steinsdorf

GESANGVEREIN IM STEIGERWALD BURGEBRACH E.V.

Generalversammlung mit Neuwahlen

Liebe Mitglieder,

die für 18. März 2021 terminierte Generalversammlung des Gesangvereins im Steigerwald Burgebrach e.V. kann aufgrund der Corona-Pandemie nicht stattfinden und wird zunächst auf unbestimmte Zeit verschoben.

Über einen neuen Termin werden wir rechtzeitig informieren.

Die Vorstandschaft

VHS BAMBERG-LAND

Laufend neue Onlinekurse

Leider kann die VHS im Landkreis vorerst keine Präsenzkurse anbieten, aber immer mehr Kursleiterinnen und Kursleiter steigen derzeit um auf Online-Kursformate.

Jede Woche kommen neue Kurse hinzu - neben Vorträgen aus den unterschiedlichsten Wissensgebieten werden auch Workshops in der beruflichen Bildung, in Sprachen, aber auch Fotografie und Psychologie angeboten. Ständig wachsender Resonanz erfreuen sich auch Gesundheits-Kurse in den Bereichen Yoga, Fitness, Pilates, Zumba oder Body-Workout.

Die Planungen für das Frühjahrs-/Sommersemester 2021 laufen aktuell auf Hochtouren.

Das Programm wird am 22. März erscheinen, und falls es die Corona-Lage zulässt, sollen die Kurse nach den Osterferien Mitte April wieder in Präsenz starten.

Mehr als 50 Onlinekurse sind momentan auf der Homepage buchbar, hier eine kleine Auswahl:

"Green Deal"

Vortrag mit Prof. Hans-Werner Sinn Freitag, 12. März, 19:30 Uhr, ohne Gebühr

Finance Monday: ETFs für Fortgeschrittene

15. März, 19:00 Uhr, ohne Gebühr

Alle Kurse und weitere Infos unter:

www.vhs-bamberg-land.de

Das vhs-Büro ist derzeit telefonisch und per E-Mail zu erreichen: Tel. 0951 85760 info@vhs-bamberg-land.de

AMTSSTUNDEN

Burgebrach:

Mo + Di 08.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.30 Uhr Mi 08.00 bis 12.00 Uhr Do 08.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 18.00 Uhr Fr 08.00 bis 13.00 Uhr

Schönbrunn i. Steigerwald:

Di + Do 13.15 bis 18.15 Uhr

In beiden Rathäusern nach Terminvereinbarung

HALLENBAD BURGEBRACH

Ampferbacher Str. 14, 96138 Burgebrach

Bis auf Weiteres geschlossen

WERTSTOFFHOF

Kapellenfeld, Industriegebiet Ost

Di 15.00 bis 17.00 Uhr

Do 16.00 bis 18.00 Uhr

Sa 10.00 bis 13.00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass das Anliefern von Wertstoffen zum Wertstoffhof außerhalb der Öffnungszeiten bzw. das Abladen vor dem Eingang nicht gestattet ist.

Infos unter Landratsamt Bamberg, Abfallwirtschaft, Tel. 0951/85-706 oder unter der Homepage www.landkreis-bamberg.de

ÖFFENTLICHE BÜCHEREI ST. VITUS IM BÜRGERHAUS

Hauptstraße 11a, 96138 Burgebrach, Tel. 09546 / 5936 496 iOPAC über www.burgebrach.de oder www.pfarrei-burgebrach.de

Mi 08.30 bis 10.00 Uhr 16.00 bis 18.30 Uhr Fr 10.00 bis 12.00 Uhr So 10.00 bis 11.30 Uhr

Nur nach Terminabsprache

GEMEINDEBÜCHEREI SCHÖNBRUNN

Zettmannsdorfer Str. 16 96185 Schönbrunn i. Steigerwald Tel. 09546 / 5956257

Di 16.30 bis 18.00 Uhr Sa 13.00 bis 14.30 Uhr

Nur nach Terminabsprache Bitte denken Sie an die FFP2-Schutzmaske

SENIORENBÜRO SCHÖNBRUNN I. STEIGERWALD

Zettmannsdorfer Str. 16 96185 Schönbrunn i. Steigerwald Tel. 09546 / 5956258

SENIORENHILFE STEIGERWALD BURGEBRACH

Hauptstr. 11 A, 96138 Burgebrach Tel. 09546 / 594945

TAFEL BURGEBRACH ST. VITUS

Da die Lebensmittel täglich eingeholt und sortiert werden, ist die Tafel wie folgt besetzt:

Mo - Fr 09.30 bis 11.00 Uhr Ausgabezeiten:

Di + Fr 14.00 bis 15.00 Uhr

Ab 08. März 2021 wieder normaler Tafel-Betrieb.

Neukunden möchten sich bitte mit gültigem Bewilligungsbescheid und Kopie des Personalausweises ab 13.30 Uhr bei der Leitung melden.

Bitte denken Sie an den Mund- und Nasenschutz (FFP2).

RUFBUS BURGEBRACH UND SCHÖNBRUNN I. STEIGERWALD

Tel. 09546 / 444 Pro Fahrgast 1,50 €

Weitere Infos in den ausliegenden Flyern und unter der Homepage www.vg-burgebrach.de

JUGENDZENTRUM IM EDITH-STEIN-HAUS

Kirchplatz 2, 96138 Burgebrach Derzeit für Präsenztermine geschlossen.





APOTHEKEN NOTDIENST

Die Dienstbereitschaft beginnt jeweils um 08.00 Uhr früh und endet am nächsten Tag um die gleiche Zeit.

11.03.2021 St. Johannes-Apotheke	Hauptstr. 6	96158 Frensdorf	09502/92230
12.03.2021 Gartenstadt-Apotheke	Seehofstr. 46	96052 Bamberg	0951/45635
13.03.2021 Luitpold-Apotheke	Luitpoldstr. 33	96052 Bamberg	0951/982370
14.03.2021 Luisen-Apotheke	An der Breitenau 2	96052 Bamberg	0951/3012345
15.03.2021 Neue-Apotheke	Bamberger Str. 24	96135 Stegaurach	0951/2971795
16.03.2021 St. Hedwig-Apotheke	Franz-Ludwig-Str. 7	96047 Bamberg	0951/23213
17.03.2021 Medicon-Apotheke	Pödeldorfer Straße 142	96052 Bamberg	0951/5107700

IMPRESSUM

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach Hauptstraße 3, 96138 Burgebrach

Telefon 09546 / 9416 0, Telefax 09546 / 9416 10 verwaltung@vg-burgebrach.de, www.vg-burgebrach.de



Nächste Ausgabe: 18.03.2021 Redaktionsschluss: 10.03.2021 VG-Vorsitzender: Johannes Maciejonczyk, 1. Bürgermeister des Marktes Burgebrach Telefon 09546 / 9416 20

Stellvertreter: Dirk Friesen, 1. Bürgermeister der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald Telefon 09546 / 6683 Handy 0175 / 9379 184

GOTTESDIENSTORDNUNG

14.03. BIS 21.03.2021











Der Kath. Pfarreien- und Kuratiengemeinschaft Burgebrach / Schönbrunn mit Ampferbach, Oberköst und Stappenbach

SONNTAG, 14. MÄRZ – 4. FASTENSONNTAG – LAETARE

08.15 Oberköst: Amt f. † Johann Kraus u. Fritz Kregler u. Georg Wagner / Amt f. † Georg Schuster, Eltern u. Schwiegereltern u. † Heinz Tischler / Amt z. Jahrtag f. † Adam Drescher / Amt f. † Anni Kutscher / Amt f. † Maria Kaiser z. Sterbetag, † Grosser, † Sauer u. Hans u. Maria Schuster, † Hans Lösel

09.30 Burgebrach: Pfarrgottesdienst

Amt f. leb. u. † Mitglieder d. Gesangvereins im Steigerwald Burgebrach / Amt f. † Georg Lischke u. † Eltern / Amt f. † Barbara u. Ernst Zapf

09.30 Schönbrunn: Wortgottesfeier mit Kommunion

10.45 Burgebrach: Evangelischer Gottesdienst

13.30 Burgebrach: Kreuzweg

18.00 Oberköst: Buß-Gottesdienst

18.00 Stappenbach: Buß-Gottesdienst

18.00 Unterneuses: Kreuzweg

MONTAG, 15. MÄRZ

19.00 Dürrhof: Amt f. † Elisabeth u. Fritz Giehl, leb. u. † Giehl u. Winkler / Amt f. † Kunigunda u. Johann Schiller u. leb. u. † Ang. Schiller-König

DIENSTAG, 16. MÄRZ

18.00 Schönbrunn: Kreuzweg

18.30 Burgebrach: Amt f. † Betty Schmähling

MITTWOCH, 17. MÄRZ

08.15 Burgebrach: Morgenlob

18.30 Halbersdorf: Amt f. † Hans Hornung, Eltern, Schwiegereltern u. Geschwister / Amt f. leb. u. † Ang. Adam u. Gebhart

FREITAG, 19. MÄRZ – HOCHFEST HL. JOSEF

08.00 Burgebrach: Amt zu Ehren d. Hl. Josef

18.30 Stappenbach: Kreuzweg

18.30 Treppendorf: Amt f. † Panzer, Beck u. Schwester Christine

SAMSTAG, 20. MÄRZ - MISEREOR-KOLLEKTE FASTENOPFER DER KINDER

16.45 Unterneuses: Amt f. leb. u. † Bewohner v. Unterneuses

18.00 Burgebrach: Amt f. leb. u. † Trager u. Roth / Amt f. † Arnold Raab u. 2. Seelenamt f. † Peter Remki / Dankamt n. Meinung / Amt f. leb. u. † Kötzner-Schugens / Amt f. † Emil u. Käthe Panzer / Amt f. † Eltern Maria u. Franz Marter, Bruder Joschi, Maria Habschied u. Schwester Vivalda / Amt f. † Margarete Schütz, Eltern Dora u. Michael Schütz, Geschwister Anna, Georg u. Alfons u. † Ang.

SONNTAG, 21. MÄRZ – 5. FASTENSONNTAG MISEREOR-KOLLEKTE – FASTENOPFER DER KINDER

08.15 Oberköst: Amt f. † Josef Brodmerkel u. Ang. / Amt f. † Käti Wächtler zum Sterbetag, Wolfgang u. Klaus / Amt n. Meinung / Amt f. † Wurm u. Hofmann

09.30 Burgebrach: Wortgottesfeier mit Kommunion

09.30 Schönbrunn: Amt z. Sterbetag f. † Alois Körber u. Theresia Körber / Amt f. † Josef Mohl, leb. u. † Ang. / Amt f. † Daniel Ruß u. leb. u. † Ang. / Amt f. † Kunigunda Bischof – Ampferbach / Amt f. † Hans Baier best. v. VDK

09.30 Stappenbach: Wortgottesfeier mit Kommunion

13.30 Burgebrach: Kreuzweg

18.00 Burgebrach: Buß-Gottesdienst

18.00 Unterneuses: Kreuzweg

Voraussetzungen, für Gottesdienstbesuche:

- In den Kirchen: Mindestabstand von 1,50 m
- FFP2-Maskenpflicht während des gesamten Gottesdienstes.
- Kranke Menschen bleiben zuhause.
- Registrierungen für Burgebrach erfolgen ausschließlich mit den in der Kirche ausliegenden Zetteln.
- Gesangsverbot für die Gottesdienstbesucher
- Anmeldepflicht für Gottesdienste in Schönbrunn zu den Öffnungszeiten im Pfarrbüro (09546/921053)
- Anmeldepflicht für Stappenbach: Herr Hartmann (09546/6006)
- Anmeldepflicht für Oberköst: Herr Drescher (09546/8206)
- **Anmeldepflicht** für **Unterneuses:** Frau Metzner (09546/1225)

KATHOLISCHE STUDIO- UND MEDIENJUGEND:

Am 21.02.2021 wurde der Verein "Katholische Studio- und Medienjugend" in Frensdorf gegründet. Seit einem Jahr unterstützt der YouTube-Kanal "Steigerwald online" die pastorale Arbeit im Seelsorgebereich Steigerwald durch die Übertragung von Gottesdiensten. Mit dem Kanal können auch Menschen erreicht werden, die zur Zeit nicht persönlich zum Gottesdienst kommen können.

Den Kanal erreichen Sie unter folgendem Link: www.youtube.com/c/SteigerwaldOnline

Wenn Sie die Arbeit des Vereins unterstützen möchten, können Sie Mitglied werden.

Nähere Informationen unter: https://pfarrei-frensdorf.de

Herausgeber (V.i.S.d.P.) Pfarrer Bernhard Friedmann

Kath. Pfarramt Burgebrach, Ampferbacher Str. 2, 96138 Burgebrach, Mo. bis Fr. 08.00 bis 11.00 Uhr und zusätzlich

Mo. 14.00 bis 16.00 Uhr und Mi. 12.00 bis 17.00 Uhr

Telefon: 0 95 46 / 20 1 Fax: 0 95 46 / 52 55

E-Mail: st-vitus.burgebrach@erzbistum-bamberg.de

Kath. Pfarramt Schönbrunn, Pfarrgasse 2, 96185 Schönbrunn i. Steigerwald, Di. und Do. 08.00 bis 11.00 Uhr, Telefon: 0 95 46 / 92 10 53 Fax: 0 95 46 / 92 10 54 E-Mail: pfarrei.schoenbrunn@erzbistum-bamberg.de

Spendenkonten (auch für die Caritas und Misereor) - Spendenquittungen werden erstellt

Burgebrach Spendenkonto

Raiffeisenbank Sparkasse IBAN: DE83 7706 2014 0000 0027 55 IBAN: DE02 7705 0000 0000 1020 79

Schönbrunn Spendenkonto

Raiffeisenbank IBAN: DE65 7706 2014 0000 9018 81

Stappenbach Spendenkonto

Raiffeisenbank IBAN: DE27 7706 2014 0000 5005 00

Ampferbach Spendenkonto

Raiffeisenbank IBAN: DE61 7706 2014 0000 0027 63